

Stiftung Staatstheater Nürnberg

hier: Entsendung der Vertreter der Stadt Nürnberg in den Stiftungsrat

Anmeldung

zur Tagesordnung der Sitzung

des Stadtrates

am 25. Juni 2008

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Aufgrund der Kommunalwahl am 2. März 2008, haben sich in der Stadtverwaltung personelle Veränderungen ergeben. Dies führt dazu, dass die durch die Stadt Nürnberg in den Stiftungsrat der Stiftung Staatstheater entsendeten Vertreter neu benannt werden müssen.

II. Beilagen

- Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ (StNG)
- Satzung der Stiftung Staatstheater Nürnberg (Stand 31.05.2004)
- Stadtratsbeschluss vom 23.06.2004
- Stadtratsbeschluss vom 15.12.2004

III. Beschlussvorschlag

siehe Beilage

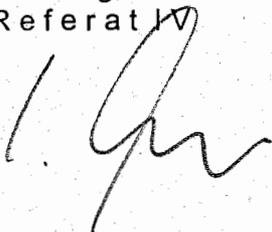
✓ IV. Herrn OBM

K.g. 16.06.08

OBM *Kaly*

V. Referat IV

Nürnberg, den
Referat IV



282-2-13-WFK

Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“

Vom 27. Dezember 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Errichtung und Rechtsform

¹Unter dem Namen „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg errichtet. ²Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Art. 2

Stiftungszweck

(1) ¹Zweck der Stiftung ist die Förderung der darstellenden Kunst. ²Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung das bisher von der Stadt Nürnberg getragene Theater Nürnberg und führt dessen Betrieb unter dem Namen „Staatstheater Nürnberg“ fort.

(2) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Art. 3

Stiftungsvermögen

(1) ¹Die Stadt Nürnberg überlässt mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Grundstücke in der Gemarkung Nürnberg-Tafelhof, Flur-Nr. 7 (Richard-Wagner-Platz 10) und Flur-Nr. 4 (Lessingstraße 1/Richard-Wagner-Platz 2, 4 und 10) nebst Zubehör dauerhaft und unentgeltlich der Stiftung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Die Grundstücke bleiben im Eigentum der Stadt. ³Die mit dem Grundstück verbundenen Betriebskosten im Sinn der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung trägt die Stiftung.

(2) Die Stadt Nürnberg übereignet mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes alle den Zwecken des Staatstheaters Nürnberg dienenden beweglichen Vermögensgegenstände unentgeltlich der Stiftung.

(3) ¹Die Stadt Nürnberg überträgt der Stiftung ihre Geschäftsanteile an der Staatstheater Nürnberg Service GmbH. ²Die Stiftung führt diese entsprechend dem Gesellschaftszweck weiter.

(4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stif-

tung vom Freistaat Bayern und der Stadt Nürnberg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gleich hohe Zuschüsse; Art. 13 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Diese Zuschüsse dienen dazu, die mit dem Betrieb des Staatstheaters Nürnberg verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen einschließlich des Bauunterhalts und kleiner Baumaßnahmen abzudecken. ³Darüber hinausgehende bauliche Investitionen trägt die Stadt Nürnberg als Eigentümerin der Immobilien. ⁴Sie erhält für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes.

(5) ¹Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ²Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

Art. 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen des Freistaates Bayern und der Stadt Nürnberg im Sinn von Art. 3 Abs. 4,
3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Art. 5

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Zur Beratung der Organe wird ein Kuratorium der Stiftung gebildet.

Art. 6

Stiftungsvorstand

(1) ¹Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Staatsintendanten und dem Geschäftsführenden Direktor. ²Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) ¹Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. ²Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet.

(3) Dem Staatsintendanten obliegt unbeschadet der Zuständigkeiten des Geschäftsführenden Direktors die künstlerische, administrative und wirtschaftliche Leitung des Staatstheaters Nürnberg.

(4) ¹Der Geschäftsführende Direktor ist in Abstimmung mit dem Staatsintendanten für die wirtschaftliche Führung des Theaters verantwortlich. ²Er ist bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, rechtzeitig zu beteiligen. ³Das gilt auch bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und der Vorbereitung von Vertragsabschlüssen.

(5) ¹Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ²In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführende Direktor die Stiftung allein. ³Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

Art. 7

Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) ¹Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Nürnberg bestellt und abberufen werden. ²Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ³Wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person vertreten lassen.

(4) ¹Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. ²Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen einem vom Freistaat Bayern und einem von der Stadt Nürnberg benannten Mitglied. ³Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz der Stadt Nürnberg und der stellvertretende Vorsitz dem Freistaat Bayern zu. ⁴Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

Art. 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands und den Spartenleitern.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

Art. 9

Dienstverhältnisse

¹Die bei der Stadt Nürnberg im Bereich Theater bestehenden Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse einschließlich aller das Personal betreffenden allgemeinen Verträge und Rahmenvereinbarungen gehen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. ²Für die von der Stiftung neu eingestellten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Stiftung gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg zurück.

Art. 11

Stiftungssatzung

(1) ¹Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. ²Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) ¹Eine Änderung der Stiftungssatzung ist nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheint. ²Sie ist unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt oder aufhebt.

Art. 12

Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahrgenommen.

Art. 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestellung der Stiftungsorgane werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands gemeinsam durch den Generalintendanten und den Geschäftsführenden Direktor des bisherigen städtischen Theaters Nürnberg und die Aufgaben des Stiftungsrats gemeinsam durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Kulturreferat der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

(2) ¹Die Stiftung tritt mit ihrer Errichtung im Rahmen des Stiftungszwecks in die von der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Betrieb des Theaters erworbenen bzw. übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten ein, es sei denn Letztere verweigern auf Anfrage der Stiftung ihr Einverständnis. ²In diesen Fällen stellt die Stiftung die Stadt Nürnberg von ihren Verpflichtungen frei, Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten.

(3) Der Freistaat Bayern wird seine Zuschüsse an die Stiftung schrittweise mit dem Ziel steigern, die Parität nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 zum Geschäftsjahr 2008/2009 zu erreichen.

Art. 14

Bayerisches Stiftungsgesetz

¹Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) mit Ausnahme des Art. 27 Abs. 2 BayStG in seiner jeweils geltenden Fassung. ²Der Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Bestreitung fälliger Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt werden soll, muss die Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und der Stadt Nürnberg zustimmen.

Art. 15

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 27. Dezember 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Stiftung Staatstheater Nürnberg

Satzung der Stiftung Staatstheater Nürnberg

Aufgrund Art. 8 Abs. 3 und Art. 11 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ (StNG) wird folgende Stiftungssatzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Staatstheater Nürnberg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist gem. Art. 2 Abs. 1 StNG die Förderung der darstellenden Kunst. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Staatstheaters Nürnberg mit den Sparten Musiktheater, Schauspiel, Ballett und Philharmonisches Orchester Nürnberg.

(2) Der Spielplan des Staatstheaters soll Werke aus den verschiedenen Epochen enthalten und auch zeitgenössische Werke angemessen berücksichtigen.

(3) Die Aufführungen des Staatstheaters sollen möglichst vielen Interessenten zugänglich sein.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand besteht gem. Art. 6 StNG aus dem Staatsintendanten und dem Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Vertretung des Staatsintendanten obliegt in nicht-künstlerischen Angelegenheiten dem Geschäftsführenden Direktor. Über die Vertretung des Staatsintendanten in künstlerischen Angelegenheiten sowie über die Vertretung des Geschäftsführenden Direktors entscheidet der Stiftungsrat.

(3) Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe des StNG, des Bayerischen Stiftungsgesetzes sowie dieser Satzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung (Art. 6 Abs. 2 StNG). Ihm obliegen insbesondere

1. die Erarbeitung der künstlerischen Konzeption des Staatstheaters Nürnberg und die Erstellung des Jahresspielplanes;
2. die Planung, organisatorische und technische Vorbereitung sowie die Durchführung des Spielbetriebs des Staatstheaters Nürnberg;
3. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung zur Vorlage an den Stiftungsrat;
4. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen des vom Stiftungsrat festgestellten Wirtschaftsplanes;
5. die Ausarbeitung und Vorlage der vom Stiftungsrat geforderten Berichte.

Bei der Erledigung der Aufgaben nach Nr. 3 und Nr. 5 sowie bei der Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung zieht der Stiftungsvorstand je einen vom Stiftungsrat zu benennenden Vertreter des Freistaats Bayern und der Stadt Nürnberg hinzu.

(4) In Dissensfällen entscheidet der Stiftungsrat.

§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht gemäß Art. 7 StNG aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Nürnberg bestellt werden. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich **durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person** vertreten lassen.

(4) Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen einem vom Freistaat Bayern und einem von der Stadt Nürnberg benannten Mitglied. Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz der Stadt Nürnberg und der stellvertretende Vorsitz dem Freistaat Bayern zu. Absatz 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat überwacht gem. Art. 8 StNG die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Änderung der Stiftungssatzung und die Behandlung von Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
3. den Abschluss von Verträgen mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands sowie den Spartenleitern;
4. die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Spielbetrieb einschließlich der Benutzungsbedingungen, der Eintrittsstruktur, der Abonnementbedingungen, der Zusammenarbeit mit den Besucherorganisationen und des Freikartenwesens;
5. die Feststellung des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung;
6. die Entlastung des Stiftungsvorstands aufgrund der Jahresrechnung;
7. die Erörterung des Jahresspielplans;
8. die Bestellung der Vertretung des Staatsintendanten in künstlerischen Angelegenheiten sowie der Vertretung des Geschäftsführenden Direktors;
9. die Bestellung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums,

10. die Bestellung von zwei Vertretern des Freistaats Bayern und der Stadt Nürnberg nach § 4 Abs. 3 Satz 3 der Stiftungssatzung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungsvorstands und den Spartenleitern (Absatz 1 Nr. 3).

§ 7 Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung verlangen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens jeweils zwei der städtischen und der staatlichen Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind ebenso wie die nach Abs. 3 gefassten Beschlüsse allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teil. Sie sind jederzeit berechtigt, Anträge an den Stiftungsrat zu stellen.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten kann sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Wirtschaftsplan, Jahresrechnung, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsvorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und legt diesen bis spätestens 31. März des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres dem Stiftungsrat zur Feststellung vor.

(2) Der Stiftungsvorstand legt bis spätestens 31. März eines jeden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg geprüften Jahresrechnung und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr vor.

(3) Den Rechnungsprüfungsbehörden des Freistaates Bayern und der Stadt Nürnberg stehen gegenüber der Stiftung dieselben Rechte wie bei ihren eigenen Dienststellen zu. Sie können auch die Wirtschaftlichkeit entsprechend § 53 HGrG prüfen.

(4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 9 Rechtsgeschäftliche Vertretung, Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführende Direktor die Stiftung allein (Art. 6 Abs. 5 StNG).

(2) Insbesondere folgende rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:

1. der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen in dem vom Stiftungsrat festzulegenden Umfang,
2. die Gewährung außer- und übertariflicher Leistungen,
3. der Abschluss von Miet-, Pacht und anderen Verträgen, die sich auf Grundstücke beziehen, soweit mit dem Abschluss eine nicht nur geringfügige Ausweitung der Nutzflächen verbunden ist oder dem Abschluss grundsätzliche Bedeutung zukommt,
4. der Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre enthalten, wenn es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
5. der Abschluss und die Änderung von Tarifverträgen und tariflichen Vereinbarungen
6. der Abschluss von Verträgen, die für das laufende Haushaltsjahr Verpflichtungen für Sach- und Investitionsausgaben über einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Höchstbetrag hinaus enthalten,
7. der Abschluss von Verträgen über Gastspiele im Ausland bzw. ausländischer Bühnen beim Staatstheater Nürnberg; entsprechendes gilt für Koproduktionen,

8. der Abschluss von Verträgen über Fernseh- und Videoaufzeichnungen für andere als betriebsinterne Zwecke und deren Verwertung,

9. die Aufhebung und Änderung von Verträgen zum Nachteil der Stiftung,

10. der Abschluss von Darlehensverträgen einschließlich Kontokorrentkrediten und Gewährung von Zahlungszielen,

11. der Abschluss von Vergleichen, Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie die Erteilung von Vollmachten.

(3) Der Stiftungsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen und dem Stiftungsvorstand in besonderen Fällen Weisung erteilen.

(4) Der Stiftungsrat kann dem Stiftungsvorstand widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 10 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus 14 Mitgliedern, von denen sieben auf Vorschlag des Freistaats Bayern und sieben auf Vorschlag der Stadt Nürnberg vom Stiftungsrat bestellt werden. Bei den Mitgliedern des Kuratoriums muss es sich um Persönlichkeiten handeln, die geeignet sind, die Stiftungsorgane sachkundig zu beraten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden ehrenamtlich tätig.

(2) Das Stiftungskuratorium hat die Aufgabe, die Stiftungsorgane auf deren Anfrage oder aus eigener Initiative in künstlerischen und wirtschaftlichen Fragen zu beraten.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf. Der Vorsitzende des Stiftungsrats und die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungskuratoriums teilzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Stiftungssatzung sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie sind unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigen oder aufheben.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsrats und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen an die Stadt Nürnberg zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

U

4

Staatstheater Nürnberg

Beschluss

des Stadtrates vom 23. Juni 2004

- öffentlicher Teil -

- einstimmig beschlossen -

- I. 1. Der Stadtrat stimmt dem Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ (StNG) sowie dem Entwurf der Satzung zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Lösung der noch offenen Fragen

- hälftige Beteiligung an Investitionen für großen Bauunterhalt (Investition z.B. Schauspielhaus)
- der Personalüberleitung

zu.

Dem Stadtrat sind nach Abschluss der Verhandlungen die getroffenen Regelungen vorzulegen.

- 2. Die Stadt Nürnberg hat drei Mitglieder für den Stiftungsrat (Art. 7 Abs. 1 StNG) zu berufen. Der Stadtrat beschließt, als Mitglieder des Stiftungsrats

Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly,

Frau Kulturreferentin Prof. Dr. Julia Lehner

Herrn Stadtkämmerer Wolfgang Köhler

zu entsenden.

- 3. Das zu erlassende Gesetz zur Errichtung der Stiftung Staatstheater Nürnberg (StNG) soll in Art. 5 Ziffer 2 folgende Fassung erhalten:
"Zur Beratung der Organe wird ein Kuratorium der Stiftung gebildet."

Die Übereinstimmung der vor-umstehenden Abschrift
(Ablichtung usw.) mit dem Stadtrats-
Beschluß vom 23.06.2004
(Genehme Bezeichnung der Urkunde)

II. Referat VIII

wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung dient der Vorlage bei Notar
Der Vorsitzende: Dr. Rattenhuber
(Behörde)

Maly

-Stapel-

Nürnberg, den 24.01.2005
Bürgermeisteramt

Schriftführerin: *in Gantsh*

Pravungüstel

Die Referentin:

J. Lehner



Staatstheater Nürnberg

hier: Ermächtigung der entsandten Vertreter der Stadt im Stiftungsrat

Beschluss

des Stadtrates

vom 15. Dezember 2004

- öffentlich -

- einstimmig beschlossen -

- I. Der Stadtrat ermächtigt die entsandten Vertreter der Stadt im Stiftungsrat der Stiftung Staatstheater Nürnberg, im Rahmen der im Haushaltsplan als städtischen Zuschuss ausgewiesenen Beträge die Wirtschaftsplanung der Stiftung zu beschließen und alle erforderlichen Erklärungen zum Vollzug derselben abzugeben und entsprechende Handlungen vorzunehmen.
Außerdem werden die Vertreter der Stadt ermächtigt, die zur Feststellung der Jahresabschlüsse üblichen Erklärungen abzugeben.

II. Referat VIII

Der Vorsitzende:

Maly

Die Referentin:

H. Gern

Schriftführerin:

Boatmangörstel